

5241/AB XX.GP

Die Abgeordneten Paul Kiss und Kollegen haben am 20. Jänner 1999 unter der Nr. 5531/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Vollzug der 2. Waffengesetz - Durchführungsverordnung" gerichtet die folgenden Wortlaut hat:

- "1) In wie vielen Fällen wurden seit Inkrafttreten der Verordnung auf Grund der Verständigungspflicht des § 2 der Verordnung Meldungen an die für die Vollziehung des Waffengesetzes zuständigen Behörden erstattet?
- 2) Welche Maßnahmen wurden konkret auf Grund solcher Meldungen gesetzt:
 - a) in wie vielen Fällen kam es zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsprüfung?
 - b) in wie vielen Fällen wurden waffenrechtliche Berechtigungen entzogen?
- 3) In wie vielen Fällen wurde gemäß § 4 der Verordnung wegen bestehender Zweifel an einer ordnungsgemäßen Verwahrung eine Überprüfung vorgenommen?
- 4) In wie vielen Fällen kam es mangels sicherer Verwahrung zu behördlichen Maßnahmen?
- 5) Um welche Art solcher Maßnahmen hat es sich im einzelnen gehandelt?
- 6) In wie vielen Fällen kam es vor Inkrafttreten der Verordnung bereits auf der Grundlage des neuen Waffengesetzes zu einer Überprüfung der sicheren Verwahrung?

- 7) Welche konkreten Maßnahmen haben Sie im Bereich der Bundespolizeidirektionen zur Umsetzung des Informationsflusses gemäß § 1 der Verordnung gesetzt?
- 8) Ist die Bestimmung auch bereits außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Bundespolizeidirektionen anwendbar? Wenn ja, wo?
- 9) Welche Maßnahmen haben Sie, abgesehen von solchen nach der Zweiten Waffengesetz - Durchführungsverordnung, gesetzt, um den Kampf gegen illegale Waffen zu verstärken?«

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1 und 2:

Die tragischen Vorfälle mit Schußwaffen haben sowohl bei den Sicherheitsbehörden als auch in der Bevölkerung zu einer erhöhten Sensibilität in Bezug auf Verhaltensweisen, die auf eine erhöhte Gewaltbereitschaft von Waffenbesitzern schließen lassen, geführt. Nicht zuletzt durch den in § 2 der 2. WaffV sichergestellten Informationsfluß erhalten nunmehr die Sicherheitsbehörden vermehrt Berichte über Vorfälle, die Verlässlichkeit des Besitzers einer Schußwaffe zweifelhaft erscheinen lassen.

Die Behörden leiten aufgrund dieser Meldungen Verfahren zur Entziehung der waffenrechtlichen Urkunde oder zur Verhängung eines Waffenverbotes ein.

Über die Verständigungen gem. § 2 der 2. WaffV und über entsprechende Mitteilungen aus der Bevölkerung werden jedoch keine Statistiken geführt. Es liegen mir daher keine Zahlen vor, in wievielen Fällen eine Meldung letztlich zum Entzug der waffenrechtlichen Berechtigung geführt hat.

Zu Frage 3, 4, 5 und 6:

Die Bestimmung des § 4 unterscheidet zwischen den Befugnissen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die aus eigenem Antrieb (Abs.1 und Abs.2) und jener, die über Auftrag der Behörde (Abs. 3 und Abs.4) durchgeführt werden dürfen.

Im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1998 wurden von den Waffenbehörden im Zuge der regelmäßigen Verlässlichkeitsüberprüfung gem. § 25 WaffG 23.950 Überprüfungen gem. § 4 Abs.3 iVm Abs.4 der 2. WaffV angeordnet. Dabei wurde in 759 Fällen von den Organen des öffentl. Sicherheitsdienstes keine sorgfältige Verwahrung der Schußwaffen festgestellt.

Über die Anzahl der Überprüfungen der Verwahrung gem. § 4 Abs.1 der 2. WaffV und über die Anzahl der in § 8 Abs.6 Z. 2 WaffG genannten Fälle werden keine Statistiken erhoben. Von einer nachträglichen Erhebung dieser Zahlen wurde aufgrund des damit verbundenen beträchtlichen Verwaltungsaufwandes Abstand genommen.

Zu Frage 7:

Die in § 1 angeführten Daten sind - mit Ausnahme des „vorläufigen Waffenverbotes“, dieses wird in der Personeninformation des EKIS gespeichert und haben alle Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes eine entsprechende Abfrageberechtigung - in dem von den waffenrechtlichen Abteilungen der Bundespolizeidirektionen verwendeten Programm WGA gespeichert.

Mit Erlaß vom 21. Dezember 1998, ZI. 13.000/654 - II/13/98, wurde angeordnet, daß die Bundespolizeidirektionen die allenfalls noch erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen haben, die

sicherstellen, daß WGA - Anfragen bei allen Amtshandlungen und auch für jene Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die keine eigene Anfrageberechtigung haben, durchgeführt und beauskunftet werden können.

Durch diesen Erlass wurde gewährleistet, daß der in § 1 vorgesehene Informationsfluß umgesetzt wird.

Zu Frage 8:

Nein.

Zu Frage 9:

Über die allgemein erhöhte Sensibilisierung der Bediensteten in der vorliegenden Materie hinaus wurden beispielhaft im Rahmen der Grenzkontrolle und -überwachung sowie bei der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen nach dem Schengener Durchführungsübereinkommen einschlägige Schwerpunkte gesetzt. Dabei wurden in der Zeit zwischen September und Dezember 1998 in 13 Fällen relevante Aufgriffe getätigt.